

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0296/2016/BV

Datum:
15.09.2016

Federführung:
Dezernat I, Referat des Oberbürgermeisters - Geschäftsstelle Bezirksbeiräte

Beteiligung:

Betreff:

**Novellierung der Gemeindeordnung,
hier: Änderung der Geschäftsordnung der
Bezirksbeiräte**

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 11. Oktober 2016

Beratungsfolge:

| Gremium: | Sitzungstermin: | Behandlung: | Zustimmung zur Beschlussempfehlung: | Handzeichen: |
|----------------------------|-----------------|-------------|---|--------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 28.09.2016 | Ö | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne | |
| Gemeinderat | 06.10.2016 | Ö | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne | |

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss.

Der Gemeinderat stimmt der als Anlage 01 beigefügten 3. Änderung der Geschäftsordnung für Bezirksbeiräte zu.

Finanzielle Auswirkungen:

| Bezeichnung: | Betrag: |
|---------------------------------|---------|
| Ausgaben / Gesamtkosten: | |
| keine | |
| | |
| Einnahmen: | |
| keine | |
| | |
| Finanzierung: | |
| keine | |

Zusammenfassung der Begründung:

Mit der als Anlage 01 beigefügten 3. Änderung der Geschäftsordnung der Bezirksbeiräte werden die für diese Geschäftsordnung relevanten Änderungen der am 31.10.2015 in Kraft getretenen Novellierung der Gemeindeordnung Baden-Württemberg umgesetzt.

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 28.09.2016

Ergebnis: einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung

Sitzung des Gemeinderates vom 06.10.2016

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Begründung:

I. Ausgangssituation

Aufgrund der am 30.10.2015 bekannt gemachten Änderung der Gemeindeordnung Baden-Württemberg ist die Geschäftsordnung für Bezirksbeiräte anzupassen.

II. Erforderliche Änderungen

1. Antragsrecht, § 5 Geschäftsordnung

Geändert werden muss das für das Minderheitenrecht vom Gesetzgeber vorgesehene Quorum: Statt wie bisher von einem Viertel kann das Antragsrecht zukünftig von einem Sechstel der Mitglieder des Bezirksbeirates ausgeübt werden. Dies wird in § 5 Absatz 2 Satz 3 Geschäftsordnung geregelt.

2. „Fragestunde“ statt „Bürgerfragestunde“, § 6 Geschäftsordnung

Mit der Novellierung der Gemeindeordnung hat der Gesetzgeber unter anderem die Instrumente der Bürgerbeteiligung erweitert. Aus diesem Grunde sind zum Beispiel die bisher nur Bürgern zugänglichen Bürgerversammlungen und Bürgeranträge auch für Einwohner geöffnet und entsprechend umbenannt worden (Einwohnerversammlung und Einwohnerantrag). Folge ist, dass zukünftig auch Personen mit Zweitwohnsitz in Heidelberg sowie Nicht-EU-Ausländer einbezogen werden können. Um diese Gesetzesänderung aufzugreifen und einheitliche Begriffe zu verwenden, soll zukünftig statt von der „Bürgeranhörung“ von der „Anhörung“ die Rede sein

Diese Ausführungen gelten analog für die „Bürger“-Fragestunde. Zudem steht die Heidelberger „Bürgerfragestunde“ schon bisher nicht nur den Bürgern, sondern ausdrücklich allen „Einwohnerinnen / Einwohnern sowie den ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen“ offen (§ 6 Absatz 1 Geschäftsordnung). Dies soll durch die Streichung des Wortbestandteils „Bürger-“ richtiggestellt werden:

In der Überschrift des § 6, in Absatz 1 und in Absatz 3 wird jeweils das Wort „Bürgerfragestunde“ durch das Wort „Fragestunde“ ersetzt.

gezeichnet
Prof. Dr. Eckart Würzner